

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der 9. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung und Ergänzung der AVR-Bayern – Erhöhung der Grundentgelte –

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 25. Oktober 2011

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 25. Oktober 2011 beschlossen, dass die Einmalzahlung gemäß § 1 Unterabsatz 2 der 9. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung und Ergänzung der AVR-Bayern – Erhöhung der Grundentgelte – anstatt im Januar 2012 auch im Dezember 2011 ausbezahlt werden kann. Die entsprechende Arbeitsrechtsregelung hat folgenden Wortlaut:

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der 9. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung und Ergänzung der AVR-Bayern – Erhöhung der Grundentgelte –**§ 1**

Die 9. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung und Ergänzung der AVR-Bayern – Erhöhung der Grundentgelte – wird wie folgt geändert:

In § 1 Unterabsatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Den Dienstgebern wird die Möglichkeit eröffnet, die Einmalzahlung nach Satz 1 und Satz 2 mit befreiender Wirkung bereits im Dezember 2011 zu gewähren."

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. November 2011 in Kraft.

Erläuterungen:

Die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern hatte am 31. März 2011 die Gewährung einer Einmalzahlung für alle vollzeitbeschäftigten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Höhe von 360 Euro im Januar 2012 (für Teilzeitbeschäftigte anteilig, entsprechend ihrer Arbeitszeit) beschlossen. Durch die oben abgedruckte Arbeitsrechtsregelung wird den diakonischen Dienstgebern die Möglichkeit eingeräumt, mit befreiender Wirkung die Gewährung der Einmalzahlung bereits im Dezember 2011 vorzunehmen, nachdem von einigen diakonischen Dienstgebern ein entsprechender Wunsch aus betriebswirtschaftlichen Gründen geäußert worden war. Aufgrund der Arbeitsrechtsregelung ändert sich nur der Zeitpunkt der Gewährung der Einmalzahlung; die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf die Einmalzahlung bleiben unverändert.